

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.1986

Geschäftszahl

85/18/0113

Rechtssatz

Mit der rein abstrakten Behauptung des Beschwerdeführers, dass Radarmessgeräte trotz Eichung Fehlanzeigen aufweisen könnten, hat der Bfr nur eine "Vermutung" aufgestellt, ohne etwas Bestimmtes vorzubringen. Diese Behauptung vermochte keine weitere Ermittlungs- und/oder Begründungspflicht der Behörde in Richtung auf insoweit unbestimmte Fehler des Gerätes auszulösen, weil es nicht um die denkbare oder mögliche Fehlerhaftigkeit des Gerätes, sondern um eine tatsächliche geht (Hinweis E 28.2.1985 85/02/0093).